

**Geschäftsordnung des Rektorats der Technischen Universität Wien gem.  
§ 22 Abs. 6 UG genehmigt in der Universitätsratssitzung am 7.10.2011**

**Geschäftsordnung des Rektorats der Technischen Universität Wien gem.**

|                                                                                                                                                                |          |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| <b>§ 22 Abs. 6 UG genehmigt in der Universitätsratssitzung am 7.10.2011 .....</b>                                                                              | <b>1</b> |
| Mitglieder des Rektorats.....                                                                                                                                  | 2        |
| Verantwortung.....                                                                                                                                             | 2        |
| Geschäftseinteilung.....                                                                                                                                       | 2        |
| Rektorin .....                                                                                                                                                 | 2        |
| Vizekanzler für Forschung .....                                                                                                                                | 3        |
| Vizekanzler für Lehre .....                                                                                                                                    | 4        |
| Vizekanzler für Finanzen .....                                                                                                                                 | 4        |
| Vizekanzlerin für Personal und Gender.....                                                                                                                     | 4        |
| Aufgaben, die vom Rektorat gemeinsam wahrzunehmen sind.....                                                                                                    | 5        |
| Abstimmung mit den weiteren Vertretern und Vertreterinnen der Universitätsleitung<br>(Dekane und Dekaninnen) und den Studiendekanen und Studiendekaninnen..... | 5        |
| Kompetenzüberschneidungen .....                                                                                                                                | 5        |
| Rechtsgeschäfte, die über das normale Tagesgeschäft hinausgehen.....                                                                                           | 6        |
| Informationspflichten .....                                                                                                                                    | 6        |
| Beschlüsse , Protokolle .....                                                                                                                                  | 6        |
| Vertretung .....                                                                                                                                               | 6        |
| Berichte an den Universitätsrat .....                                                                                                                          | 7        |

## Mitglieder des Rektorats

Das Rektorat besteht aus

der Rektorin, O.Univ.Prof. Dr. Sabine Seidler,  
dem Vizerektor für Forschung, Univ.Prof. Dr. Johannes Fröhlich,  
dem Vizerektor für Lehre, O.Univ.Prof. Dr. Adalbert Prechtel,  
dem Vizerektor für Finanzen, Dr. Paul Jankowitsch,  
der Vizerektorin für Personal und Gender, Mag. Anna Steiger.

## Verantwortung

Das Rektorat ist in seiner Gesamtheit für die Leitung der Universität verantwortlich. Die Geschäfte sind nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung sowie der vom Universitätsrat genehmigten Geschäftsordnung zu führen.

Unbeschadet der Gesamtverantwortlichkeit des Rektorates und der dem Rektorat als Kollegialorgan vorbehaltenen Beschlussfassungen werden die nachstehenden Agenden unter den Mitgliedern des Rektorates aufgeteilt und den Rektoratsmitgliedern zur selbständigen Erledigung übertragen.

Im Rahmen der Budgetzuteilung durch das Rektorat besteht Budgethoheit der Rektoratsmitglieder betreffend des ihnen zugeteilten Budgets.

## Geschäftseinteilung

### Rektorin

Die Rektorin ist Vorsitzende des Rektorates. Ihr obliegt unbeschadet der Geschäftsverteilung die Gesamtkoordination und Gesamtleitung der Universität sowie die Vertretung nach außen. Sie hat die Vollziehung der Beschlüsse des Rektorates und des Universitätsrates zu veranlassen bzw. zu überwachen. Sie hat alle Aufgaben wahrzunehmen, die nicht aufgrund des UG, der Satzung oder dieser Geschäftseinteilung einem anderen Organ zugewiesen sind. Wird die Rektorin im Rahmen ihrer Auffangkompetenz tätig, hat sie diesbezüglich dem Rektorat zu berichten.

In den Zuständigkeitsbereich der Rektorin fallen folgende Bereiche:

1. Aufgaben, die gemäß § 23 Abs. 1 UG der Rektorin alleine zukommen:

- a) Vorsitzende sowie Sprecherin des Rektorats
- b) Erstellung eines Vorschlags für die Wahl der VizerektorInnen
- c) Leitung des Amtes der Universität
- d) Verhandlung und Abschluss der Leistungsvereinbarungen mit der/dem BundesministerIn

- e) Ausübung der Funktion der obersten Vorgesetzten des gesamten Universitätspersonals
- f) Auswahlentscheidung aus Besetzungsvorschlägen der Berufungskommissionen für UniversitätsprofessorInnen und Führung von Berufungsverhandlungen
- g) Abschluss von Arbeits- und Werkverträgen
- h) Erteilung von Vollmachten gemäß § 28 Abs. 1 UG

## 2. Weitere Aufgaben gemäß Geschäftsordnung

- a) Zuordnung der Universitätsangehörigen (§ 94 Abs. 1 Z 2 bis 6 UG) zu den einzelnen Organisationseinheiten
- b) Fristsetzung bzw. Ersatzvornahme im Zusammenhang mit der Säumnis von Organen
- c) Feststellung über das Vorliegen der erforderlichen Leistungsnachweise für die unbefristete Verwendung von DienstnehmerInnen der Universität im Bereich des wissenschaftlichen Personals
- d) Interne Revision
- e) Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit
- f) Genehmigung von Veranstaltungen
- g) Raumbewirtschaftung
- h) Facility Management
- i) Standortentwicklung
- j) Vorbereitung des Entwicklungsplans inkl. der Fakultätsentwicklungspläne
- k) Rechtsangelegenheiten (mit Ausnahme Arbeitsrecht)
- l) Archivwesen
- m) Abschluss von Zielvereinbarungen mit den LeiterInnen der zugeordneten Organisationseinheiten.

## Vizerektor für Forschung

- a) Forschungsförderung
- b) Forschungsinfrastruktur
- c) Technologietransfer
- d) Forschungsk Kooperationen und Partnerschaftsabkommen im Bereich der Forschung
- e) Internationale Angelegenheiten der Forschung
- f) Angelegenheiten im Zusammenhang mit Erfindungen, Patentierungen sowie Marken- und Musterschutz inkl. Mitteilung über das Aufgreifen von Dienst Erfindungen
- g) Profilbildung in der Forschung (Forschungsschwerpunkte)
- h) Forschungsmarketing
- i) Abschluss von Zielvereinbarungen mit den LeiterInnen der zugeordneten Organisationseinheiten.

### Vizerektor für Lehre

- a) Studien- und Prüfungswesen
- b) Studierendenangelegenheiten
- c) Studienrechtliche Angelegenheiten gemäß § 1 des Satzungsteils Studienrechtliche Bestimmungen
- d) Entwicklung des Studien- und Weiterbildungsangebots
- e) Stellungnahme zu den Curricula einschließlich Kapazitäts- und Finanzierungsfragen
- f) Abschluss von Zielvereinbarungen mit den StudiendekanInnen und Zuteilung des Lehrbudgets
- g) Habilitationsverfahren einschließlich Erteilung der Lehrbefugnis (venia docendi)
- h) Lehrunterstützung und didaktische Weiterbildung
- i) Studieninformation
- j) Universitätslehrgänge und postgraduale Weiterbildungsprogramme
- k) Internationale Angelegenheiten der Lehre
- l) Bibliothekswesen
- m) Abschluss von Zielvereinbarungen mit den LeiterInnen der zugeordneten Organisationseinheiten.

### Vizerektor für Finanzen

- a) Dezentrales Controlling
- b) Operative Planung einschließlich Investitionsplanung
- c) Budgetierung und Budgetvollzug
- d) Rechnungs- und Berichtswesen
- e) Erstellung des Rechnungsabschlusses
- f) Liquiditätsmanagement
- g) Beteiligungsmanagement
- h) Fundraising / Alumni Betreuung
- i) Planung und Organisation, Implementierung und Betrieb von IT-Infrastruktur und IT-Systemen
- j) Geschäftsführung der Stiftungen
- k) Abschluss von Zielvereinbarungen mit den LeiterInnen der zugeordneten Organisationseinheiten.

### Vizerektorin für Personal und Gender

- a) Ausschreibung von Stellen (einschließlich UniversitätsprofessorInnen)
- b) Personalangelegenheiten
- c) Personalverrechnung und Personalcontrolling;
- d) Personalentwicklung;
- e) ArbeitnehmerInnenschutz (Arbeitsmedizin) und Sicherheitsmaßnahmen für Organisationseinheiten
- f) Arbeitsrecht
- g) Menschen mit besonderen Bedürfnissen (mit Ausnahme der Studierenden)
- h) Umsetzung des Frauenförderungsplanes
- i) Vertretung im Dachverband

- j) Abschluss von Zielvereinbarungen mit den LeiterInnen der zugeordneten Organisationseinheiten.

#### Aufgaben, die vom Rektorat gemeinsam wahrzunehmen sind

- a) Änderungen der Satzung zur Vorlage an den Senat
- b) Änderungen des Entwicklungsplans der Universität zur Vorlage an den Senat und an den Universitätsrat
- c) Änderungen des Organisationsplans der Universität zur Vorlage an den Senat und an den Universitätsrat
- d) Erstellung eines Entwurfs der Leistungsvereinbarung zur Vorlage an den Universitätsrat
- e) Bestellung der LeiterInnen von Organisationseinheiten
- f) Erstellung des jährlichen Leistungsberichts und der Wissensbilanz
- g) Richtlinien gemäß §§ 26, 27 und 28 UG
- h) Mitwirkung an der Abberufung eines Mitglieds des Universitätsrates
- i) periodische Überprüfung der Strategie
- j) Verabschiedung des Budgets
- k) Entscheidung über die Verwendung von Kostenersätzen
- l) Untersagung von Projekten gemäß § 26 Abs. 1 UG
- m) Entziehung der Berechtigung gemäß § 27 Abs. 1 UG
- n) Grundsätzliche Fragen der Orientierung und Profilbildung der Universität und der Fakultäten
- o) Alle Geschäfte, die der Zustimmung des Universitätsrates bedürfen, sowie die schriftlichen Quartals- und Jahresberichte an den Universitätsrat
- p) Abschluss der Zielvereinbarung mit den Dekanen
- q) Qualitätsmanagement und Evaluierung
- r) Organisationsentwicklung
- s) Weiterentwicklung der Unternehmenskultur
- t) Ehrungen

#### Abstimmung mit den weiteren Vertretern und Vertreterinnen der Universitätsleitung (Dekane und Dekaninnen) und den Studiendekanen und Studiendekaninnen

Das Rektorat akkordiert seine Vorgehensweise mit den Dekanen und Dekaninnen im Rahmen der Universitätsleitungssitzung, die von der Rektorin einberufen wird und regelmäßig stattfindet. Der Vizerektor für Lehre akkordiert sich in Agenden der Lehre mit den StudiendekanInnen.

#### Kompetenzüberschneidungen

Berührt ein Vorgang auch den Aufgabenbereich eines anderen Mitglieds des Rektorates oder werden einem anderen Mitglied des Rektorates unterstellte Organisationseinheiten in Anspruch genommen, so ist das Einvernehmen mit dem betreffenden Mitglied des Rektorates herzustellen. Können sich die Mitglieder des Rektorates nicht einigen, so entscheidet die Vorsitzende.

## Rechtsgeschäfte, die über das normale Tagesgeschäft hinausgehen

Verträge, Vereinbarungen oder sonstige Verpflichtungserklärungen, welche wirtschaftliche Angelegenheiten betreffen und über das normale Tagesgeschäft hinausgehen, bedürfen der Unterfertigung durch 2 Mitglieder des Rektorats und der Billigung durch den VR für Finanzen.

## Informationspflichten

Die Mitglieder des Rektorates sind verpflichtet, einander gegenseitig über alle wichtigen Vorgänge und Geschäftsfälle zu informieren. Jedes Mitglied des Rektorates ist berechtigt, in alle Unterlagen der anderen Bereiche Einsicht zu nehmen und eine Beschlussfassung im Rektorat zu verlangen.

## Beschlüsse , Protokolle

Die Sitzungen des Rektorats werden von der Vorsitzenden einberufen. Jedes Mitglied des Rektorats hat über seine bzw. ihre Agenden zu berichten. Die Sitzungen finden regelmäßig statt.

Jedes Mitglied des Rektorats ist berechtigt, nach Absprache mit den übrigen Rektoratsmitgliedern Auskunftspersonen zu den Sitzungen einzuladen.

Das Rektorat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse des Rektorats sind nur dann gültig, wenn zumindest 3 Mitglieder des Rektorats anwesend sind. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden den Ausschlag. Die Vorsitzende hat jedoch darauf hinzuwirken, dass Beschlüsse tunlichst einstimmig gefasst werden.

Über die Sitzungen des Rektorates sind Protokolle anzufertigen, die alle Beschlüsse enthalten. Die Protokolle werden den Mitgliedern unverzüglich zugänglich gemacht.

Beschlüsse des Rektorates können auch im Umlaufweg gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht.

## Vertretung

Die Rektorin wird im Verhinderungsfall in nachstehender Reihenfolge von den Vizerektoren und der Vizerektorin vertreten:

1. VR für Forschung
2. VR für Finanzen
3. VR für Lehre
4. VRin für Personal und Gender

Der Vizerektor für Forschung wird im Verhinderungsfall in nachstehender Reihenfolge vertreten:

1. Rektorin
2. VR für Lehre
3. VRin für Personal und Gender
4. VR für Finanzen

Der Vizerektor für Lehre im Verhinderungsfall in nachstehender Reihenfolge vertreten:

1. Rektorin
2. VR für Forschung
3. VRin für Personal und Gender
4. VR für Finanzen

Der Vizerektor für Finanzen wird im Verhinderungsfall in nachstehender Reihenfolge vertreten:

1. Rektorin
2. VRin für Personal und Gender
3. VR für Lehre
4. VR für Forschung

Die VRin für Personal und Gender wird im Verhinderungsfall in nachstehender Reihenfolge vertreten:

1. Rektorin
2. VR für Finanzen
3. VR für Lehre
4. VR für Forschung

## Berichte an den Universitätsrat

Das Rektorat hat dem Universitätsrat mindestens einmal jährlich über grundsätzliche Fragen der Entwicklung der Universität im Bezug zum Entwicklungsplan, dem Organisationsplan und der Leistungsvereinbarung - auch anhand einer Vorschau - zu berichten. Zwischenberichte sind quartalsweise zu erstatten. Die Berichte sind schriftlich zu erstatten und auf Verlangen des Universitätsrates mündlich zu erläutern.

Für das Rektorat  
Die Rektorin  
O.Univ.Prof. Dr. Sabine Seidler



# Organigramm Rektorat

